

HINWEIS zum Jugendschutz *

* **Achtung:**

Es handelt sich hier nur um allgemeine Hinweise, die SIE im Hinblick auf die bestehenden Jugendschutzbestimmungen sensibilisieren sollen.

Maßgebend ist immer das jeweils gültige Jugendschutzgesetz.

Abgabe von alkoholischen Getränken

Alkoholische Getränke, Branntwein oder branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel dürfen in der Öffentlichkeit nicht abgegeben werden an

- **Kinder** (= noch nicht 14 Jahre alt)
- und
- **Jugendliche** (= 14, aber noch nicht 18 Jahre alt)

Auch deren Verzehr darf ihnen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.

Ausnahmen:

- **Jugendliche ab 16 Jahren dürfen** Bier, Wein, Apfelwein oder ähnliche Getränke erhalten und trinken, **ABER** keinen Branntwein oder branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringer Menge enthalten.
- vorstehende Ausnahme gilt **auch für Jugendliche unter 16 Jahren, soweit** sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

Sie haben dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz –JuSchG-) eingehalten werden.

Soweit Sie Personal einsetzen, **haben Sie** dieses über die Jugendschutzbestimmungen zu unterrichten (**Unterrichtungspflicht**).

Sie als Veranstalter/ Standbetreiber haben die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen durch geeignete Maßnahmen – u.a. Ausweiskontrollen – zu überwachen (**Überprüfungspflicht**).

Im Eingangsbereich und im Ausschankbereich von Festzelten sowie an Ausschankgeschäften sind **Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz** gut sichtbar aufzuhängen.

Stadt Mölln/ Amt Breitenfelde
Der Bürgermeister/ Der Amtsvorsteher
als örtliche Ordnungsbehörde